

# ZU BEDEUTUNG UND MÖGLICHEN HAFTUNGSRISIKEN BEI DER UMSETZUNG VON GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN BÜRGERBETEILIGUNGSMODELLEN BEI ERNEUERBARE-ENERGIEN-PROJEKTEN

Prof. Dr. iur. Carsten Kunkel

## Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag wird ein Überblick über die unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Modelle zur finanziellen Partizipation von Bürgern bei der Förderung von erneuerbaren Energien gegeben. In einführenden Worten wird aufgezeigt, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien oftmals regionaler Widerstand der Bevölkerung begegnet. Um derartige Konflikte zu vermeiden, werden seit längerer Zeit Bürgerbeteiligungsmodelle diskutiert. Im Folgenden werden verschiedene Bürgerbeteiligungsmodelle skizziert. Der Verfasser erörtert daraufhin eingehend die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodelle und nimmt neben den gesellschaftsrechtlichen Haftungsrisiken auch die bei ihrer Umsetzung zu beachtenden kapitalmarktrechtlichen Bezüge aus der echten Prospekthaltung auf, die nur bei einer genossenschaftlichen Beteiligung ausscheidet. Mithin erfährt der Leser in der folgenden Bewertung die passenden Anwendungsbereiche der jeweiligen Modelle. In einer abschließenden Gesamtbetrachtung wird nochmals das primäre Ziel des Ausbaus lokaler regenerativer Energieerzeugung unter finanzieller Partizipation von Bürgern betont.

## Abstract

This paper addresses various corporate models of financial participation of the population in the renewable energy projects. The introduction shows that the expansion of renewable energies often encounters resistance from the local population. Certain participation models were created in order to avoid such conflicts. The introduction is followed by the description of those models and the detailed representation of the corporate participation models. In addition to the corporate liability risks, the author describes noteworthy prospectus liability, which is applicable to every corporate participation model except for the registered cooperative society participation model. Next, the scope of appropriate application is discussed in respect of each model. The final overview emphasizes the primary goal: the promotion of local renewable energy projects under financial participation of the (local) population.

## » I. EINLEITUNG

Bundeskanzlerin Merkel hat in ihrer Regierungserklärung „Der Weg zur Energie der Zukunft“ im Jahre 2011 die von ihrer Bundesregierung ausgerufene Energiewende aufgrund ihrer wirtschaftlichen, technischen und nicht zuletzt auch rechtlichen Dimension selbst als „Quadratur des Kreises“ und „Herkulesaufgabe“ bezeichnet (vgl. Merkel 2011: 12963). Der damit einhergehende Umbau des Energiesektors erfordert einen anerkanntermaßen massiven Ausbau von Kraftwerken auf fossiler, insbesondere aber regenerativer Energiebasis sowie einen massiven Ausbau der Übertragungs- und Verteilernetze

(vgl. Althaus 2012, 103 f.; v. Kaler et al. 2012: 791). Solche Energieprojekte stoßen insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl von Kraftwerken und Netztrassen sowie deren technische Ausführung, aber auch die Wahrung von Umweltschutzaspekten vor Ort, auf Widerstand und sehen sich letztlich wachsenden Beteiligungsansprüchen von Bürgern und verschiedenen Interessengruppen mit beträchtlichen wirtschaftlichen und auch politischen Risiken ausgesetzt (ebenda).

Um dieses Dilemma aufzulösen und den Ausbau Erneuerbarer Energien (nachfolgend „EE“) nachhaltig zu stärken, werden in Literatur und Praxis sog. „Bürgerbeteiligungsmodelle“ im

Energiesektor diskutiert und beschrieben. Bürgerbeteiligungsmodellen werden – mit unterschiedlicher Akzentuierung – verschiedene Funktionen bzw. Wirkungen zugeschrieben, so u. a. eine Verbreitung von Informationen über diese Technologie und Erhöhung der Akzeptanz der jeweils vor Ort eingesetzten Technologie und damit einhergehend schnellere Genehmigungsverfahren, die Bereitstellung des nötigen Eigenkapitals durch Erschließung weiterer Investorenkreise insbesondere in frühen Phasen einer Technologie und letztlich eine größere Wertschöpfung für die jeweilige Region (vgl. etwa Althaus 2012: 103 f. m. w. N.; Bönker 2004: 537; Holstenkamp 2011: 31 f.;

v. Kaler et. al. 2012: 791 f.).<sup>1</sup> Zusammenfassend werden dem Begriff der „Bürgerbeteiligung“ somit zwei grundlegend zu trennende Grundbedeutungen beigegeben, zum einen als Beteiligung einzelner Bürger und zugelassener Interessengruppen an den Genehmigungsverfahren für Kraftwerke und Trassen (vgl. hierzu etwa Althaus 2012: 103 f. m. w. N.; Bönker 2004: 537 m. w. N.; Brettschneider et al. 2011: 889 f.; Stender-Vorwachs 2012: 1061 f.), zum anderen als organisationsrechtliches Modell der finanziellen Beteiligung von Bürgern am Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. etwa Althaus 2012: 36, 42; Degenhart 2008: 500; Holstenkamp et. al. 2010: 5 m. w. N.; v. Kaler et. al. 2012: 791 f. m. w. N.; Klare 2010).

Der Beitrag führt – basierend allein auf diesem zweitgenannten Begriffsverständnis der (organisationsrechtlichen) finanziellen Bürgerbeteiligung – in die grundlegenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodelle ein und bewertet diese vor dem Hintergrund möglicher Haftungsrisiken von Investoren und Initiatoren. Aufgrund des eingeschränkten Umfangs dieses Aufsatzes kann hier nur ein kurzer Überblick allein über die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen des Gesellschafts- wie auch des Bank- und Kapitalmarktrechts gegeben werden, die es in diesem Zusammenhang zu beachten gilt<sup>2</sup>.

## » II. ÜBERBLICK ÜBER DIE ÜBLICHEN BETEILIGUNGSMODELLE BEI DER UMSETZUNG VON EE-Projekten

Um die (finanzielle) Bürgerbeteiligung umzusetzen, kommt eine Vielzahl von Beteiligungsmodellen in Betracht, wie etwa die gesamte Bandbreite der üblichen und nachfolgend näher dargestellten gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen, bei denen die als Gesellschafter investierenden Bürger unmittelbar unternehmerisch am Erfolg des EE-Projektes beteiligt sind, aber auch (bloße) Miteigentumsvarianten (vgl. etwa §§ 741 ff. BGB) sowie verschiedene schuldrechtliche Beteiligungsformen<sup>3</sup>, bei denen die als Investoren beteiligten Bürger keinen sachen- oder gesellschaftsrechtlichen Anteil, sondern nur Zins- und Rückzahlungsansprüche meist mittelbar an dem EE-Projekt erwerben, bis hin zu öffentlich-rechtlichen Varianten<sup>4</sup>.

Die Bürgerbeteiligung erfolgt in aller Regel im Wege der öffentlichen Einwerbung von Eigen- und/oder Fremdkapital unabhängig vom jeweils gewählten Beteiligungsmodell, aber in Abhängigkeit vom Investitionsvolumen entweder deutschlandweit oder – insbesondere um die Akzeptanz von EE-Projekten bei der Bevölkerung vor Ort zu erhöhen – gezielt in regional begrenztem Raum um das jeweilige Vorhaben (vgl. Holstenkamp et. al. 2010: 5). Die öffentliche Kapitalbeschaffung ist als Teilnahme am Kapitalmarkt durch das Bank- und Kapitalmarktrecht reglementiert, die es neben den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen gleichfalls zu beachten gilt (vgl. unter IV.).

## » III. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE BETEILIGUNGSMODELLE IM EINZELNEN

Unter den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodellen sind zunächst, aufgrund ihrer grundlegend unterschiedlichen rechtlichen Konzeption, die Körperschaften von den Personengesellschaften zu trennen (vgl. hierzu vertiefend Reuter 2007: 673 ff.). Nachfolgend werden die im Zusammenhang mit der Bürgerbeteiligung in der Praxis relevanten Körperschaften und Personengesellschaften – beschränkt auf ihre hier interessierenden wesentlichen Grundzüge – dargestellt.

### 1. Körperschaftliche Beteiligungen a) Grundzüge

Körperschaften sind – mit Ausnahme des nicht-rechtsfähigen Vereins – juristische Personen, denen die Rechtsordnung aufgrund ihrer zweckgebundenen Organisation die Rechtsfähigkeit verliehen hat (BGHZ 25, 134, 144; vgl. zum Begriff der juristischen Person eingehend Raiser 1999: 104, 105 m. w. N.; Reuter 2012: Vorb. zu § 21 BGB Rn. 2 f.). Sie sind selbst Träger von Rechten und Pflichten (vgl. etwa in § 13 Abs. 2 GmbHG, § 17 Abs. 1 GenG) und für deren gesellschaftsrechtlichen Mitglieder vor allem deshalb interessant, weil grundsätzlich nur die juristische Person haftet und nicht deren einzelne Mitglieder (vgl. etwa für die GmbH-Gesellschafter § 13 Abs. 2 GmbHG oder für die Genossen § 2 GenG). Die Grundform der Körperschaft ist der Verein (§§ 21 ff. BGB). Der rechtsfähige nichtwirtschaftliche Verein spielt aufgrund seiner gesetzlichen Beschränkung auf bloße nicht wirtschaftliche

<sup>1</sup> Eine einheitliche Definition des Begriffes der Bürgerbeteiligung hat sich bislang nicht erkennbar durchgesetzt (vgl. mit Ihren Erklärungsansätzen etwa Holstenkamp et. al. 2010: 5, 9 f. m. w. N.; v. Kaler et. al. 2012: 791 f. m. w. N.; Stender-Vorwachs 2012: 1062). Eine Annäherung an die Begrifflichkeit erfolgt deshalb hier auch nur aufgrund der unter diesem Begriff beschriebenen Funktionszusammenhänge und Wirkungen. Deswegen und mangels Vorliegens aufbereiteten Zahlenmaterials zu den einzelnen für EE-Projekte zum Einsatz gekommenen Unternehmensformen können die in der Folge dargestellten Beteiligungsmodelle nicht exakt quantifiziert werden (statt vieler vgl. etwa ausdrücklich für den Bereich der Photovoltaik Holstenkamp et. al. 2010: 9 f. m. w. N.). Eine erste Annäherung an die wirtschaftliche Bedeutung der im Folgenden insgesamt dargestellten Beteiligungsmodelle bieten jedoch die jährlichen Erhebungen des Verbandes Geschlossene Fonds e. V. Danach wurden im Jahre 2009 EUR 547 Millionen, im Jahre 2010 EUR 832,2 Millionen und im Jahre 2011 EUR 637 Millionen an Eigenkapital in geschlossene Energiefonds (ohne Differenzierung der gewählten Energieform) investiert (vgl. VGF 2010; VGF 2011; VGF 2012). Ein nicht unerheblicher Teil von EE-Projekten in Form von im Folgenden beschriebenen Bürgerbeteiligungsmodellen dürfte hier – etwa mangels Branchenzugehörigkeit oder nicht prospektpflichtiger Gesellschaftsform – noch nicht einmal erfasst worden sein (vgl. Holstenkamp et. al. 2010: 9 f. m. w. N.).

<sup>2</sup> Die Darstellung auch der kommunalwirtschaftsrechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen würde den zur Verfügung stehenden Rahmen dieser Ausarbeitung sprengen. Nachfolgend werden diesbezüglich nur weiterführende Vertiefungshinweise gegeben.

<sup>3</sup> Bei der schuldrechtlichen Bürgerbeteiligung im Bereich der erneuerbaren Energien wird eine bereits bestehende Gesellschaft Kapital für ein bzw. mehrere bestimmte Projekte ein, das ihr auf Basis schuldrechtlicher Verträge befristet oder unbefristet überlassen wird. Die in der Praxis häufigsten Gestaltungsvarianten sind das Darlehen, die Inhaberschuldverschreibung und das Genussrecht (v. Kaler et. al. 2012: 792, dort auch zum Folgenden). Zins- und Rückzahlungsansprüche beruhen beim Darlehen auf dem Darlehensvertrag (§ 488 Abs. 1 BGB), während sie bei der Inhaberschuldverschreibung auf dem verbrieften Leistungsversprechen des Schuldners gründen (§ 793 Abs. 1 BGB). Der Zins ist hierbei entweder fest vereinbart oder im Falle des partiarischen Darlehens gewinnabhängig ausgestaltet. Beim Genussrecht erwirbt der Gläubiger eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft, ist allerdings – insofern anders als beim partiarischen Darlehen – mit seinem Genusskapitalanteil regelmäßig zugleich an einem etwaigen Verlust beteiligt.

<sup>4</sup> Wie etwa in Form von kommunalen Zweckverbänden, die in einigen Bundesländern auch privaten Mitgliedern offenstehen können (vgl. etwa Art. 17 Abs. 2 S. 2 BayKommZG).

Zwecke (vgl. § 21 BGB) vor dem Hintergrund der regelmäßig mit der Umsetzung von EE-Projekten beabsichtigten Gewinnerzielung bei der Bürgerbeteiligung nur mittelbar bei den hier nicht behandelten schuldrechtlichen Beteiligungsformen und im Übrigen keine Rolle<sup>5</sup>.

### b) Genossenschaftliche Beteiligung

Diese Rechtsform erfährt bei der Umsetzung von EE-Projekten zunehmende wirtschaftliche, wenngleich im Verhältnis zum Gesamtmarkt für EE-Projekte nicht überragende Bedeutung und wird gegenwärtig vornehmlich mit dem Begriff der Bürgerbeteiligung bei EE-Projekten in Verbindung gebracht (vgl. Althanns 2012: 36 f.; Degenhart 2008: 500; Holstenkamp et. al. 2010: 5, 8 ff.; Holstenkamp 2011: 31). Zunächst häufig auf Bürgerinitiativen beruhend taten sich in einem örtlich begrenzten Gebiet Grundstückseigentümer zur gemeinsamen Errichtung und Nutzung von EE-Anlagen zu „Bürgerenergiegenossenschaften“ zusammen (vgl. mit einem Beispiel v. Kaler et. al. 2012: 791). Bundesweit wurden im Zeitraum 2006 bis 2011 insgesamt 430 Energiegenossenschaften (zuletzt in 2011: 158) gegründet (Althanns 2012: 36).

Die eingetragene Genossenschaft (eG), ihrer Struktur nach eine Sonderform des rechtsfähigen Wirtschaftsvereins (vgl. Geschwandtner/Helios 2006: 691 m. w. N., Schmidt 2002: 1267), gründet auf der Idee der förderwirtschaftlichen Mitglieder Selbsthilfe („genossenschaftlicher Förderauftrag“), wonach die Leistungen, die die Genossenschaft im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs erbringt, ihren Mitgliedern selbst zugutekommen sollen und deren Mitgliederzahl nicht geschlossen ist (vgl. § 1 GenG). Zu ihrem Entstehen ist die Eintragung in das Genossenschaftsregister erforderlich. Die eG ist die Körperschaft mit den am stärksten ausgeprägten personalistischen Zügen (vgl. Steding 1999: 282). Von den kapitalgesellschaftlichen Beteiligungsformen der AG und der GmbH unterscheidet

sie sich u. a. dadurch, dass ihre Mitglieder intensiver persönlich, etwa im Hinblick auf den Grundsatz der Selbstverwaltung (Vorstände und Aufsichtsräte müssen Mitglieder der Genossenschaft oder Mitglied einer Mitgliedsgenossenschaft sein, § 9 GenG.) oder das sog. genossenschaftliche Demokratieprinzip („one man one vote“, § 43 GenG), an ihr beteiligt sind (vgl. Althanns 2012: 37 f. m. w. N.; Stumpf 1999: 701 ff.).

Für die Rechtsform der eG sind vor dem Hintergrund der Untersuchung die folgenden weiteren wesentlichen Punkte zu ihrer Charakterisierung hervorzuheben:

- Die Haftung ist auf das Vermögen der eG beschränkt, d. h. den Gesellschaftsgläubigern, wie etwa finanzierende Kreditinstitute, haftet nur das Vermögen der eG, § 2 GenG.
- Ein Mindestkapital ist gesetzlich nicht festgelegt und muss in der Satzung nicht bestimmt werden (§ 8a GenG).
- Neue Mitglieder können ohne Umstände (u. U. allerdings unter Erhebung von Eintrittsgeldern, vgl. Althanns 2012: 39) durch schriftliche Erklärung und Zulassung seitens der eG beitreten (§ 15 GenG). Mit ihrem Beitritt ist die Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile verbunden (§ 7a GenG), wodurch das Vermögen der eG mit zunehmender Mitgliederzahl stetig wächst.
- Es sind regelmäßige Pflichtprüfungen der eG durch einen Prüfungsverband gem. §§ 53 ff. GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung vorgeschrieben.

Die Geschäftsanteile, mit denen sich die Mitglieder an dem Kapital der eG beteiligen, können regelmäßig so bemessen werden, dass sich auch weniger finanzstarke Bürger beteiligen

können (Holstenkamp et. al. 2010: 8 f.; v. Kaler et. al. 2012: 792). Die Förderleistung kann im Anschluss an ein Energienetz, in der Weiterleitung der erzeugten oder gewonnenen Energie an die Mitglieder (z. B. Nahwärmenetze) zu günstigen Preisen liegen (vgl. Althanns 2012: 38). Zudem sind seit der Genossenschaftsgesetznovelle 2006 auch aktive Beiträge zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz als Förderleistungen, welche den Mitgliedern der eG zukommen, aufzufassen (§ 1 GenG). Dies erklärt – neben der besonderen Vermarktungsstruktur des EEG – auch, warum bei den eG ein Energievertrieb an die Mitglieder häufig nicht stattfindet, sondern vielmehr die genossenschaftlichen Belange ihrer Mitglieder häufig bereits dadurch gefördert werden, dass die eG einerseits lokal neue EE-Quellen erschließt und dabei andererseits die Interessen der Mitglieder an einem möglichst verträglichen Ausbau der EE berücksichtigt (v. Kaler et. al. 2012: 792).

### c) Kapitalgesellschaftliche Beteiligung

Kapitalgesellschaften i. S. d. § 264 ff. HGB sind die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)<sup>6</sup>. Die KGaA verbindet Elemente der AG und der später noch dargestellten Kommanditgesellschaft (KG) miteinander. Sie wird mangels Bedeutung im EE-Bereich hier nicht gesondert dargestellt.

Auch bei AG und GmbH handelt es sich ihrer Struktur nach um eine Sonderform des rechtsfähigen Wirtschaftsvereins, so dass hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Grundstruktur und den Haftungsgrundsätzen im Hinblick auf die Gesellschafter nach oben verwiesen werden kann. Zu ihrem Entstehen als juristische Person ist die Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Auch hier können die Geschäftsanteile bzw. Aktien, mit denen sich die Gesellschafter an dem Gesellschaftskapital beteiligen, regelmäßig

<sup>5</sup> Bspw. kann er Bedeutung erlangen als Kapitalsammelstelle in der Regel in Form einer schuldrechtlichen Beteiligung. In der Folge beteiligt sich der Verein selbst schuldrechtlich, etwa in Form eines partiarischen Darlehens, mittelbar an einem EE-Projekt. Als ein Beispiel sei hier etwa auf den Bürgerkraftwerke e.V. verwiesen, der selbst partiarische Darlehen an EE-Projektbetreiber aus seinem Umfeld vergibt und seinerseits Solarbausteinverträge mit interessierten Bürgern in Form von partiarischen Darlehen, über die er selbst das später weitergereichte Geld einsammelt, abschließt (vgl. Geldanlage in Solar 2012).

<sup>6</sup> Die Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) ist lediglich eine Sonderform der GmbH und hat aufgrund ihrer im Verhältnis zum regelmäßig hohen Kapitalbedarf bei der Umsetzung eines EE-Projektes geringen Kapitalausstattung nur untergeordnete Bedeutung, vgl. § 5a GmbHG.

so bemessen werden, dass sich auch weniger finanzstarke Bürger beteiligen können, was bei nur geringen Beteiligungssummen allerdings auch den administrativen Aufwand erhöht. Die GmbH erfreut sich im Bereich der Bürgerbeteiligung für EE-Projekte wesentlich größerer Verbreitung als die Rechtsform der AG (vgl. Holstenkamp et. al. 2010: 9 f. m. w. N.).

Im Detail unterscheiden sich beide Gesellschaftsformen von der eG und auch untereinander deutlich, strukturell und vor dem Hintergrund der Untersuchung sind dabei die folgenden wesentlichen Punkte zur Charakterisierung der AG und GmbH hervorzuheben:

- Gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital: Bei der AG in Höhe von EUR 50.000 (§ 7 AktG), bei der GmbH in Höhe von EUR 25.000 (§ 5 GmbHG).
- Strenge Anforderungen an die Kapitalaufbringung und -erhaltung bei beiden Rechtsformen (für die AG vgl. etwa §§ 9, 27, 32 ff., 182 ff., 192 ff., 202 ff. AktG; für die GmbH vgl. etwa §§ 5, 7, 8, 19, 55 ff. GmbHG), deutlich höherer Formalismus bei der Gründung einer AG, insbesondere bei Börsenzulassung (vgl. §§ 23 ff. AktG, WpHG).
- Satzungsstrenge bei der AG (§ 23 Abs. 5 AktG), d. h. insbesondere geringe Freiheit in der Gestaltung der Binnenorganisation der Gesellschaft (bspw. Aufgaben und Verhältnis der Organe zueinander, Gewinnverteilung etc.), dagegen relative Vertragsgestaltungsfreiheit bei der GmbH.
- Hoher administrativer Aufwand insbesondere bei der AG im Hinblick auf die Buchführung, Bilanzierung und Veröffentlichungspflichten (vgl. Eisenhardt 2009: 266 ff.).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Kapitalgesellschaften insgesamt relativ rigiden Schutzvorschriften unterliegen, wobei die gesetzlichen Anforderungen an die Rechtsform der AG nochmals deutlich höher sind als diejenigen an die GmbH.

## 2. Personengesellschaftsrechtliche Beteiligung

Unter den Personengesellschaften kommen die folgenden rechtlichen Beteiligungsformen bei der Umsetzung von EE-Projekten im Zuge der Bürgerbeteiligung in Betracht: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Der wesentliche Unterschied zu den zuvor dargestellten Körperschaften besteht in der Organisationsstruktur und im Haftungskonzept sowie in der mangelnden Rechtsfähigkeit der nur teilrechtsfähigen Personengesellschaften (vgl. § 124 Abs. 1 HGB).

GbR und OHG sind aufgrund ihres Gesellschaftszwecks bzw. ihrer Eintragung in das Handelsregister<sup>7</sup> voneinander abzugrenzen und unterscheiden sich im Übrigen im Hinblick auf die vorgenannten Kriterien nicht wesentlich voneinander. Bei der KG gibt es zwingend zwei unterschiedliche Gesellschafterkreise, den persönlich haftenden Komplementär, der wie der OHG-Gesellschafter zu behandeln ist (vgl. §§ 161 Abs. 1, 2, 128 HGB), und den (haftungsbeschränkten) Kommanditisten (vgl. §§ 161 Abs. 1, 171 ff. HGB).

Vor dem Hintergrund der Untersuchung sind dabei die folgenden wesentlichen Punkte zur Charakterisierung der vorgenannten Personengesellschaftsformen und in Abgrenzung zur Körperschaft hervorzuheben:

- Im Gegensatz zur Körperschaft haften die vorgenannten Personengesellschafter – mit Ausnahme des Kommanditisten – unbeschränkt persönlich, vgl. § 128 HGB.<sup>8</sup> Der Kommanditist haftet bei eingezahlter Kommanditeinlage und rechtzeitiger Eintragung der Kommanditeinlage im Handelsregister nicht persönlich (vgl. Einzelheiten in §§ 171 ff., 176 HGB).
- Enges Kooperationsverhältnis zwischen den Personengesellschaftern aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Treubindung sowie Bestandsabhängigkeit, d. h. dem Wechsel im Gesellschafterbestand und der Ausübung von Gesellschafterrechten sind Grenzen gesetzt, die es bei einer Körperschaft nicht zu beachten gilt, da deren Bestand von den einzelnen Mitgliedern unabhängig ist.
- Selbstorganschaft im Gegensatz zur Fremdorganschaft bei der Körperschaft,<sup>9</sup> d. h. die Geschäftsführung liegt zwangsläufig innerhalb des Gesellschafterkreises und kann nicht an gesellschaftsfremde Dritte abgegeben werden.
- Konsensprinzip im Gegensatz zum Mehrheitsprinzip bei der Körperschaft, ergänzt durch den sog. Bestimmtheitsgrundsatz und die Kernbereichslehre, d. h. insbesondere die anfängliche Gestaltung bzw. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, ist in wesentlichen Teilbereichen, wie etwa die Gewinn- und Verlustverteilung, eingeschränkt.

<sup>7</sup> Die OHG ist als Personenhandelsgesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet und wird als solche mit allen daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen in das Handelsregister eingetragen (Publizität des Handelsregisters etc., vgl. §§ 105 ff. HGB), wohingegen die GbR, die auf jeden beliebigen, gesetzlich erlaubten Gesellschaftszweck gerichtet sein kann, nicht eintragungsfähig ist.

<sup>8</sup> Der § 128 HGB wird auch bei der GbR entsprechend angewendet (ständige Rspr. seit BGHZ 142, 315 ff. und fortführend BGHZ 146, 341 ff.).

<sup>9</sup> Bei der eG durch den Grundsatz der Selbstverwaltung durchbrochen, vgl. unter III.1.b).

Neben der Beteiligung als persönlich haftender Personengesellschafter und als Kommanditist sind hier im EE-Bereich ebenso wie in anderen Bereichen des „Grauen Kapitalmarktes“ auch mittelbare Beteiligungsformen über Treuhandverhältnisse anzutreffen (vgl. etwa zu haftungsrechtlichen Risiken von Treuhandmodellen Kunkel 2011: 2087 f.), d. h. dass in diesen Fällen dem investierenden Bürger regelmäßig keine unmittelbare Stellung als Gesellschafter der EE-Projektgesellschaft beikommt. Auf die Bedeutung der Beteiligung als Kommanditist wird nachstehend bei der weitaus häufiger anzutreffenden Mischform der GmbH & Co. KG (vgl. Holstenkamp et. al. 2010: 8 f.) eingegangen, die mittelbare Beteiligungsform ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

### 3. Mischformen, insbesondere GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG erfreut sich als gesellschaftsrechtliche Mischform unter den Bürgerbeteiligungen an EE-Projekten großer Beliebtheit (vgl. Holstenkamp et. al. 2010: 9f.; LAG AktivRegion 2010: 4 ff.). Sie vereint einige strukturelle Vorteile aus beiden Grundformen. Hier ist es möglich, die Haftung aller beteiligten Akteure (Investoren und Initiatoren) gleichermaßen auf ein gesellschaftsvertraglich vereinbartes Niveau zu beschränken, und gleichzeitig die Geschäftsführungsbefugnis auf den oder die Gesellschafter der Komplementär-GmbH – eine regelmäßige Domäne der Initiatoren von EE-Projekten – zu begrenzen (vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG, § 171 Abs. 1 HGB). Auf diese Weise können die Initiatoren des EE-Projektes zusätzliches Eigenkapital in Form von Kommanditeinlagen zuführen, ohne ihre alleinige Kontrolle über die Geschäftsführung einzubüßen; denn im Gegensatz zur GmbH und zur eG sind die Kommanditisten keine gleichberechtigten Gesellschafter bzw. Genossen, sondern „nur“ kapitalgebende Gesellschafter (vgl. §§ 161 ff. HGB). Im Bereich der Erneuerbaren

Energien ist diese Rechtsform anfänglich oftmals für gemeinschaftliche EE-Projekte von Landwirten genutzt worden, um insbesondere die Eigentümer umliegender Grundstücke an den Anlagen zu beteiligen (vgl. v. Kaler et. al. 2012: 792).

#### » IV. VORGABEN DES BANK- UND KAPITALMARKTRECHTS

Für die hier beschriebenen Beteiligungsmodelle ergeben sich weitere Beschränkungen aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht in Form sog. Prospektspflichten. Im Falle öffentlich angebotener Wertpapiere im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) besteht eine Prospektpflicht nach § 3 Abs. 1 WpPG. Dies betrifft in erster Linie die hier nicht näher behandelten schuldrechtlichen Beteiligungsmodelle (vgl. hierzu im Überblick v. Kaler et. al. 2012: 794 f.).

Handelt es sich um öffentlich angebotene Vermögensanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 VermAnlG, die nicht in Wertpapieren i. S. d. WpPG verbrieft sind, ergibt sich die Prospektpflicht aus § 6 VermAnlG. Die zuvor ausgeführten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodelle unterfallen definitorisch dem Begriff der Vermögensanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 VermAnlG.

Für genossenschaftliche Bürgerbeteiligungen besteht jedoch keine Prospektpflicht, da die Anteile an einer eG von der Prospektpflicht explizit gem. § 2 Nr. 1 VermAnlG ausgenommen sind.<sup>10</sup> Dahingegen besteht für die weiteren gesellschaftsrechtlichen Bürgerbeteiligungsmodelle grundsätzlich die Prospektpflicht aus § 6 VermAnlG, es sei denn sie unterfallen dem weiteren Ausnahmekatalog des § 2 VermAnlG, bspw. hinsichtlich der jeweiligen Beteiligungshöhe (vgl. etwa § 2 Nr. 3 c VermAnlG „der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200.000 Euro je Anleger beträgt“) oder des

Beteiligungskreises (vgl. etwa § 2 Nr. 3 a VermAnlG „nicht mehr als 20 Anteile“).

Hieraus resultieren weitreichende Anforderungen an die inhaltliche Darstellung der angebotenen Beteiligung und deren Veröffentlichung (vgl. §§ 6 ff. VermAnlG), zumal der Verkaufsprospekt zunächst von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft und gebilligt werden muss (vgl. § 8 VermAnlG), sowie Haftungsrisiken für die Initiatoren und Prospektverantwortlichen bei fehlendem oder fehlerhaftem Verkaufsprospekt (vgl. dazu im Folgenden).

#### » V. HAFTUNGSRISEN

Bei der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter einer GbR, OHG oder KG folgt die persönliche Haftung aus der Natur ihrer personengesellschaftsrechtlichen Stellung, vgl. § 128 HGB. Dieser haftet persönlich und unbeschränkt, d. h. mit seinem gesamten Privatvermögen, primär und unmittelbar auf die gesamte Gesellschaftsverbindlichkeit als Gesamtschuldner. Somit können bei einem solchen EE-Beteiligungsmodell bspw. die Komponentenhersteller und Werkdienstleister oder bei einer teils fremdfinanzierten Errichtung einer EE-Anlage das finanzierende Kreditinstitut jederzeit den einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter auf die gesamte Gesellschaftsverbindlichkeit (z. B. Kreditvaluta) in Anspruch nehmen.

Bei den weiteren, vorstehend beschriebenen Bürgerbeteiligungsmodellen ist die persönliche Haftung für alle beteiligten Akteure zunächst beschränkt. Denn bei der eG, der AG, der GmbH und der GmbH & Co. KG folgt die Haftungsbegrenzung gleichfalls aus ihrer Rechtsform bzw. Rechtsformkombination.

<sup>10</sup> Grund für diese Privilegierung der eG ist, dass die Belange der Genossenschaftsmitglieder einer unabhängigen Prüfung nach § 11 a Abs. 2 GenG durch das Registergericht unterliegen, welches die Eintragung der Genossenschaft abzulehnen hat, wenn offenkundig oder auf Grund der bei der Eintragungsanmeldung gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG vorzulegenden Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie einer gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist (vgl. vertiefend Althanns 2012: 38; Moritz et. al. 2004: 1352, 1354). „Damit wird dem Anlegerschutz ausreichend Rechnung getragen, so dass es einer zusätzlichen Prospektpflicht nicht bedarf“ (BT-Drs. 15/3174, 42).

Gleichwohl können sich insbesondere für den Initiator<sup>11</sup> bei der öffentlichen Einwerbung privaten Kapitals zusätzliche Risiken aus der Prospekthaftung ergeben. Ausgeschlossen ist die Prospekthaftung lediglich bei der genossenschaftlichen Beteiligung. Insofern kommt allerdings eine Haftung für unrichtige und unvollständige Angaben aus culpa in contrahendo gem. § 311 Abs. 2 BGB in Betracht, die sog. uneigentliche Prospekthaftung (vgl. Grüneberg 2012: § 311 Rn. 71 m. w. N.).

Die eigentliche Prospekthaftung ergibt sich für die hier maßgeblichen außerbörslichen Anlageformen (zur Abgrenzung vgl. unter IV.) seit dem 1. 6. 2012 bei fehlerhaftem oder fehlendem Verkaufsprospekt sowie bei unrichtigem Vermögensanlagen-Informationenblatt nun aus den eigenständigen Regelungen der §§ 20-22 VermAnlG<sup>12</sup>, die jedoch weitgehend an den Inhalt der früheren Rechtslage unter dem VerkaufsprospektG mit seinen Verweisen auf §§ 44, 45 BörsG angelehnt sind. Wichtigster Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist, dass die Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem ersten öffentlichen Angebot im Inland für die nicht in Wertpapieren verbrieften Vermögensanlagen auf zwei Jahre verlängert wird (vgl. Bödeker 2011: 278). Danach sind die Prospektverantwortlichen und die Prospektveranlasser<sup>13</sup> verpflichtet, die Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises bis zur Höhe des ersten Ausgabepreises sowie der üblichen Transaktionskosten zurückzunehmen bzw. bei Veräußerung etwaige Unterschiedsbeträge auszugleichen, wenn in dem Prospekt oder dem Vermögensanlagen-Informationenblatt wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind (vgl. §§ 20-22 VermAnlG).

#### » VI. BEWERTUNG DER VORGESTELLTEN GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN BETEILIGUNGSFORMEN VOR DEM HINTERGRUND DER EIGNUNG ALS BÜRGER-BETEILIGUNGSMODELL BEI EE-PROJEKTEN

Um aus Initiatorsicht und aus Sicht beteiligungswilliger Bürger für den Einzelfall ein optimales Beteiligungsmodell zu entwickeln bzw. zur Finanzbeteiligung zu wählen, bedarf es eines wohl durchdachten Planungs-, Abwägungs- und Umsetzungsprozesses, an dessen Anfang eine sorgfältige Analyse der individuellen Zielsetzung unter Berücksichtigung nicht nur der hier dargestellten rechtlichen, sondern auch der vorliegend nicht dargestellten steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und bei kommunalen Akteuren zusätzlich noch der kommunalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stehen sollte.

Hinsichtlich der vorstehend beschriebenen gesellschaftsrechtlichen Grundmodelle und der hier erörterten sonstigen wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und hieraus resultierenden Haftungsrisiken lassen sich einige Ausgangspunkte festhalten, die bereits eine gute Grundorientierung bei der Initiierung bzw. Wahl von Bürgerbeteiligungsmodellen ermöglichen.

Aufgrund der regelmäßig hohen Investitionssummen ist eine Bürgerbeteiligung an einem EE-Projekt als persönlich haftender Gesellschafter einer GbR, OHG oder KG aus den vorgenannten Haftungsgesichtspunkten nicht ratsam. Ein solches Modell sollte aus Anlegersicht nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden (vgl. Kunkel 2011: 2387 f.). Aber auch aus Initiatorsicht bergen diese Beteiligungsformen Nachteile in sich. So ist beispielsweise das Prinzip der Selbstorganschaft hinderlich, bedeutet es doch, dass auch der Initiator sich an der Gesellschaft – ggf. sogar mit einem möglichst großen Anteil – beteiligen

muss, wenn er die Geschäftsführung der EE-Projektgesellschaft übernehmen möchte. Auch das Konsensprinzip in Verbindung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz und der Kernbereichslehre schränkt den Initiator bei der vertraglichen Gestaltung und in dem Bemühen um eine möglichst große Gewinnabschöpfung (insbesondere bei der GbR und OHG) – etwa gegenüber den ihm bei der GmbH & Co KG zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – ein.

Die eG ist insbesondere für eine gleichberechtigt partnerschaftliche Umsetzung von EE-Projekten attraktiv („Selbstverwaltung“ und „genossenschaftliches Demokratieprinzip“) und dürfte insbesondere auch für Kommunen, die zwar die lokale Erzeugung regenerativer Energien befördern wollen, dabei aber bspw. den Aufwand für die Gründung eines kommunalwirtschaftlich beherrschten EE-Erzeugungsunternehmens vermeiden möchten, attraktiv sein (vgl. Holstenkamp et. al. 2010: 10; v. Kaler et al. 2012: 795). Das für die Initiatoren bestehende Haftungsrisiko – u. a. dank der fehlenden Prospektspflicht – und der Gründungsaufwand sind vergleichsweise gering (v. Kaler et al. 2012: 795). Im Vergleich zu einer GmbH ist dieser aber größer, was die Attraktivität der Rechtsform insbesondere für kleine EE-Projekte wiederum verringert (vgl. Holstenkamp et. al. 2010: 10). Die eG eignet sich damit insbesondere für raumgreifende Beteiligungsmodelle, die eine gewisse Größe erreichen, so dass die eG trotz der Kosten für die mindestens alle zwei Jahre anfallende Pflichtprüfung gem. § 53 Abs. 1 GenG rentabel wirtschaften kann (v. Kaler et al. 2012: 795 f. dort auch zum Folgenden). Als geschäftliche Ausgangsbasis kommt insbesondere bei Einbindung der Kommune die langfristige Anpachtung kommunaler (Dach-)Flächen in Betracht. Daneben kommt dieses Modell insbesondere in ländlichen Gebieten für gemeinschaftlich agierende Landwirtschaftsbetriebe zur Umsetzung von EE-Projekten in Betracht.

<sup>11</sup> IM EE-Bereich sind dies kommunal- wie auch privatwirtschaftliche Akteure, unabhängig von der Rechtspersönlichkeit (vgl. zu den weitergehenden Anforderungen des kommunalen Wirtschaftsrechts bei kommunalen Akteuren v. Kaler et. al. 2012: 792 ff.).

<sup>12</sup> Bislang ergab sich die Haftung aus § 13 Abs. 1 VerkaufsprospektG, der auf die Prospekthaftung für börsenhandelte Wertpapiere gem. §§ 44, 45 BörsG verwies.

<sup>13</sup> Prospektverantwortlicher ist derjenige, der im Prospekt als Verantwortlicher genannt ist; Prospektveranlasser ist derjenige, der als tatsächlicher Urheber des Prospekts ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Emission hegt, etwa die Muttergesellschaft, auf deren Veranlassung eine Tochtergesellschaft die Emission begibt (vgl. v. Kaler et. al. 2012: 795 m. w. N.).

Die AG kommt insbesondere aufgrund ihrer Satzungsstrenge und den hohen Anforderungen an die Kapitalaufbringung und -erhaltung, dem relativ strengem Formalismus bei der Gründung einer AG, insbesondere bei Börsenzulassung (vgl. §§ 23 AktG, WpHG) sowie dem hohen administrativen Aufwand im Hinblick auf die Buchführung, Bilanzierung und Veröffentlichungspflichten allenfalls für die Umsetzung von EE-Projekten mit sehr großem Finanzierungsvolumen in Betracht, bspw. Off-Shore-Windparks, dürfte im Übrigen aber für diese Zwecke weniger geeignet sein als etwa die GmbH oder die GmbH & Co. KG.

Aufgrund ihrer körperschaftlichen Vorteile sowie ihrer weitergehenden Flexibilität in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und der verhältnismäßig geringeren Kosten bei und den geringen formalen Anforderungen an Gründung und Betrieb eignet sich die GmbH für die Umsetzung jedweden Gesellschaftszweckes und ist grundsätzlich auch zur Umsetzung von (insbesondere kleineren) EE-Projekten gut geeignet. In Abhängigkeit von der konkreten Gestaltung des Gesellschaftsvertrages weist sie stärkere Vorteile entweder für den Initiator oder aber den investitionswilligen Bürger auf.

Konstruktiv und unter steuerlichen Aspekten dürfte aber insbesondere bei breiterer Beteiligung investitionswilliger Bürger die GmbH & Co. KG für die Umsetzung von EE-Projekten geeigneter sein. Vereint sie doch mögliche Vorzüge einer Personengesellschaft, bspw. weitreichende gesellschaftsvertragliche Gestaltungsfreiheit oder steuerliche Veranlagung auf Gesellschafterebene<sup>14</sup>, mit der Haftungsprivilegierung einer Körperschaft. Die Initiatoren, regelmäßig Gesellschafter (und Geschäftsführer) der Komplementär-GmbH, behalten die alleinige Kontrolle über die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG und haben die alleinige

Vertretungsmacht inne (vgl. §§ 164, 161 Abs. 2 i. V. m. 114 HGB und §§ 170, 161 Abs. 2 i. V. m. 125 HGB), was aus Initiatorsicht einen klaren Vorteil zur reinen GmbH-Beteiligung darstellt<sup>15</sup> und diesen Abschöpfungsgewinne sichert. Andererseits können die Kommanditanteile auch gezielt vergeben werden, um insbesondere lokale Meinungsführer und potenzielle Gegner zu (wirtschaftlich) Beteiligten zu machen und so die Akzeptanz zu steigern (v. Kaler et. al. 2012: 792). Sie eignet sich vor allem auch zur Realisierung großer Projekte, etwa im Bereich von Photovoltaik, Wind oder Biomasse (vgl. Energie in Bürgerhand: Bürgersolarparks boomen 2010: 4 ff.), da für derartige Vorhaben „eine Organisationsstruktur mit zentraler Führungsverantwortung und einfachen Entscheidungsabläufen von erheblicher Bedeutung“ (v. Kaler et. al. 2012: 796) ist. Dagegen fallen bei einem großen Projekt der im Vergleich zur eG oder auch GmbH höhere Gründungs- und Betriebsaufwand<sup>16</sup> sowie das gegenüber der eG durch die echte Prospekthaftung erhöhte Risiko nicht so sehr ins Gewicht (im Vergleich zur eG ebenso v. Kaler et. al. 2012: 796, dort auch zum Folgenden). Die Bürgerbeteiligung hat hier neben der Akzeptanzverbreiterung auch den Zweck, private Investitionsmittel in erheblichem Umfang zu gewinnen und so die Konditionen der Projektfinanzierung durch eine Vergrößerung der Eigenkapitalbasis zu verbessern.

## » VII. SCHLUSSBETRACHTUNG

Vorliegend wurden die unter dem Stichwort der Bürgerbeteiligung für die Umsetzung von EE-Projekten im Rahmen der Energiewende diskutierten und grundsätzlich in Betracht kommenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsmodelle vorgestellt und einer sowohl gesellschaftsrechtlichen als auch bank- und kapitalmarktrechtlichen

Bewertung hinsichtlich bestehender Haftungsrisiken von Initiatoren und Investoren unterzogen.

Danach sind aus Investoren- bzw. aus Initiatorsicht letztlich zwei gesellschaftsrechtliche Bürgerbeteiligungsmodelle besonders geeignet:

Die eG ist seit der Genossenschaftsrechtsnovelle von 2006 eine flexible und zukunftsorientierte haftungsbeschränkte Gesellschaftsform, die sich insbesondere aufgrund ihrer Bürgernähe für die Umsetzung der Energiewende insbesondere aus Investorensicht anbietet. Sie weist die demokratischsten Strukturen und damit die größte Möglichkeit der Einflussnahme auf Errichtung und laufenden Betrieb durch die Genossen auf. Aus Initiatorsicht ist das dank fehlender Prospektpflicht (vergleichsweise) geringere Haftungsrisiko hervorzuheben.

Die GmbH & Co. KG bietet sich vor allem aus Initiatorsicht für die Umsetzung der Energiewende an. Sie vereint Haftungsbeschränkung mit der gleichzeitigen Sicherung zentraler Führungsverantwortung zugunsten der Initiatoren. Aber auch aus Investorensicht bietet dieses Modell Vorzüge, wie insbesondere die Haftungsbeschränkung auf die geleistete Einlage und die steuerliche Veranlagung auf Gesellschafterebene.<sup>17</sup>

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass der konkreten Wahl einer (organisationsrechtlichen) finanziellen Bürgerbeteiligungsform durch Initiatoren wie auch Investoren Lenkungswirkung beikommt. Indem sie direkt die Art und Weise sowie den Grad der Einwerbung von Eigen- und Fremdkapital (mit) bestimmen, entscheiden sie auch über den Erfolg der Energiewende (mit). Ihre Wahlentscheidung hat nämlich zugleich Einfluss auf die Festlegung von Ort und Art des Einsatzes erneuerbarer Energien.

<sup>14</sup> Bestehen hier doch ggf. steuerliche Abzugsmöglichkeiten auf persönlicher Ebene infolge der getätigten Investition, etwa unter Ausnutzung des Investitionsabzugsbetrages zur Verlustverrechnung mit anderen Einkünften (vgl. Weßling 2012: 687 f.; Schanz 2011: 1773 m. w. N.; Fromm 2010: 207 f. m. w. N.).

<sup>15</sup> Dort sind die Initiatoren regelmäßig nur gleichberechtigte Gesellschafter (neben weiteren Investoren), so dass oftmals allein die Höhe der Kapitalbeteiligung über den Grad ihrer Einflussnahme auf die Gesellschaft entscheidet.

<sup>16</sup> Immerhin müssen mit der KG und der Komplementär-GmbH zwei Gesellschaften gegründet und geführt werden.

<sup>17</sup> Inwieweit steuerliche Aspekte aus Initiatorsicht- oder Investorensicht für das eine oder andere Modell sprechen, bleibt einer Prüfung des Einzelfalles überlassen.

## LITERATUR

- Althaus, M. (2012): Schnelle Energiewende – bedroht durch Wutbürger und Umweltverbände? Protest, Beteiligung und politisches Risikopotenzial für Großprojekte im Kraftwerk- und Netzausbau. In: Technische Hochschule Wildau [FH] – Wissenschaftliche Beiträge 2012, 103–114.
- Althaus, A. (2012): Genossenschaftliche Modelle bei der Realisierung von Anlagen der erneuerbaren Energien, Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht 2012, Sonderausgabe, 36–42.
- Bödeke, V. (2011): Anlegerschutz und „Grauer Kapitalmarkt“ – Ein Überblick über die jüngsten Aktivitäten des Gesetzgebers. Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht 2011, 278–281.
- Bönker, Ch. (2004): Windenergieanlagen auf hoher See – Rechtssicherheit für Umwelt und Investoren? In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2004, 537–543.
- Brettschneider, F., Vetter, A. (2011): Bürgerbeteiligung durch Kommunikation – Kommunikation in der Bürgerbeteiligung. In: Die Gemeinde (BWGZ) 21/2011, 889–890.
- Degenhart, H. (2008): Zukunftsträchtige Geschäfte mit der Finanzierung erneuerbarer Energien. In: Betriebswirtschaftliche Blätter, Bd. 57, 500–502.
- Eisenhardt, U. (2009): Gesellschaftsrecht.
- Fromm, A. (2010): Die Photovoltaikanlage im steuerlichen Kontext. In: Deutsches Steuerrecht 2010, 207–210.
- Geldanlage in Solar (2012): Geldanlage in Solar mit dem Solarbausteinvertrag, <http://www.solverde-buergerkraftwerke.de/1/solarbeteiligungen/beteiligungsmodell/geldanlage-solar.html>, Zugriff: 15.09.2012.
- Geschwandtner, M., Helios, M. (2006): Neues Recht für die eingetragene Genossenschaft. In: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2006, 691–695.
- Grüneberg (2012): Kommentierung zu § 311 BGB. In: Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, 71. Auflage 2012.
- Holstenkamp, L., Ulbrich, St. (2010): Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur, Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht Nr. 8, Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht.
- Holstenkamp, L. (2011): Bürgerbeteiligungsmodelle mittels Fotovoltaikgenossenschaften. In: Genossenschafts-Magazin, H. 3/2011, 31–33.
- v. Kaler, M., Kneuper, F. (2012): Erneuerbare Energien und Bürgerbeteiligung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2012, 791–796.
- Klare, A.-Ch. (2010): Bürgersolaranlagen liegen im Trend. In: Weser-Kurier, 07.07.2010, <http://www.weserkurier.de/Artikel/Region/Niedersachsen/194051/Buergersolaranlagen-liegen-im-Trend.html>, Zugriff: 15.09.2012
- Kunkel, C. (2011): Anmerkung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.07.2011, II ZR 300/08. Betriebsberater 2011, 2383–2388.
- LAG AktivRegion (2010): Energie in Bürgerhand: Bürgersolarparks boomen. In: LAG AktivRegion Nordfriesland Nord e. V. (Hrsg.): Neue Energien, Nr. 2, Oktober 2010, 4-5, [http://aktivregion-nf-nord.de/de/downloads/documents/pdf/Magazin/101013\\_neue\\_energien\\_Magazin\\_2.pdf](http://aktivregion-nf-nord.de/de/downloads/documents/pdf/Magazin/101013_neue_energien_Magazin_2.pdf), Zugriff: 15.09.2012.
- Merkel, A. (2011): Der Weg zur Energie der Zukunft, Regierungserklärung, Plenarprotokoll 17/114, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17114.pdf#P.12958>, Zugriff: 10.09.2012.
- Moritz, H., Grimm, P. (2004): Licht im Dunkel des Grauen Marktes? – Aktuelle Bestrebungen zur Novellierung des Verkaufsprospektgesetzes. Betriebsberater 2004, 1352–1357.
- Raiser, Th. (1999): Der Begriff der juristischen Person – Eine Neubestimmung, In: Archiv für die civilistische Praxis 199, 104–144.
- Reuter, D. (2007): Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit. In: Archiv für die civilistische Praxis 207, 673–717.
- Reuter, D. (2012): Kommentierung zu §§ 21 ff. BGB. In: Münchener Kommentar zum BGB 6. Auflage 2012.
- Schmidt, K. (2002): Gesellschaftsrecht.
- Schanz, S. (2011): Die Vorteilhaftigkeit von Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der Besteuerung. In: Deutsches Steuerrecht 2011, 1772–1777.
- Steding, R. (1999): Die eingetragene Genossenschaft – eine (noch) konkurrenzfähige Rechtsform zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften?, In: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 1999, 282–286.
- Stender-Vorwachs, J. (2012): Neue Formen der Bürgerbeteiligung? In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2012, 1061–1066.
- Stumpf, C. (1998): Die eingetragene Genossenschaft. In: Juristische Schulung 1998, 701–706.
- VGF [Verband Geschlossene Fonds e. V.] (2010): Offizielle VGF-Branchenzahlen 2009. Fondsliste, [http://www.vgf-online.de/fileadmin/VGF\\_Branchenzahlen\\_2009/VGF\\_Branchenzahlen\\_Fondsliste\\_2009.pdf](http://www.vgf-online.de/fileadmin/VGF_Branchenzahlen_2009/VGF_Branchenzahlen_Fondsliste_2009.pdf), Zugriff: 15.09.2012.
- VGF [Verband Geschlossene Fonds e. V.] (2011): VGF-Branchenzahlen 2010, [http://www.vgf-online.de/fileadmin/VGF\\_Branchenzahlen\\_2010\\_alles/Eroeffnung\\_VGF\\_Branchenzahlen\\_2010.pdf](http://www.vgf-online.de/fileadmin/VGF_Branchenzahlen_2010_alles/Eroeffnung_VGF_Branchenzahlen_2010.pdf), Zugriff: 15.09.2012.
- VGF [Verband Geschlossene Fonds e. V.] (2012): VGF-Branchenzahlen. Geschlossene Fonds 2011, [http://www.vgf-online.de/fileadmin/VGF\\_Branchenzahlen\\_2011\\_alles/VGF\\_Branchenzahlen\\_Gesamtuebersicht.pdf](http://www.vgf-online.de/fileadmin/VGF_Branchenzahlen_2011_alles/VGF_Branchenzahlen_Gesamtuebersicht.pdf), Zugriff: 15.09.2012.
- Weßling, J. (2012): Erwerb eines 100%-Kommanditeils als Anschaffung eines Wirtschaftsgutes i. S. des § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG? In: Deutsches Steuerrecht 2012, 687–688.

## AUTOR

**Prof. Dr. iur. Carsten Kunkel**  
Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht  
Wirtschaftsprivatrecht, insbesondere Gesellschaftsrecht  
TH Wildau [FH]  
[carsten.kunkel@th-wildau.de](mailto:carsten.kunkel@th-wildau.de)